



● DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

17.09.2021

Erstattung der Fahrtkosten für die Durchführung eines Betriebspraktikums

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Erstattung von Fahrtkosten für die Durchführung eines Betriebspraktikums teilen wir Ihnen folgendes mit:

Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Praktikumsbetrieb erstattet.

Schülerinnen und Schüler haben sich vor Praktikumsbeginn eine Kundenkarte des RMV zu besorgen. Hierfür ist ein Bestellschein auszufüllen, dieser muss von der Schule abgezeichnet und bei einer unserer Verkaufsstellen abgegeben werden. Eine Liste der Verkaufsstellen und der Bestellschein für eine Kundenkarte befinden sich im Anhang.

Mit dieser Kundenkarte können Wochen- und Monatskarten zum Ausbildungstarif gelöst werden. Karten zum Normaltarif werden nicht erstattet.

Die Erstattung erfolgt nachträglich per Erstattungsantrag und unter Vorlage der Originalfahrkarten an den FD Schülerbeförderung.

Sollte die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar sein, kann der Schulwegkostenträger die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten.

Aufgrund aktueller Verwaltungspraxis wird eine Fahrzeit von 120 Minuten pro Strecke ohne Wartezeit als zumutbar beurteilt.

Für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges muss **rechtzeitig, vor Praktikumsbeginn**, eine Genehmigung durch den Schulwegkostenträger erfolgen.

Eine Genehmigung durch den Schulwegkostenträger ist **vorab** auch dann notwendig, wenn der Praktikumsbetrieb außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf liegt.

Für die Genehmigungen ist eine E-Mail mit den Schülerdaten und den Praktikumsangaben an schuelerbefoerderung@marburg-biedenkopf.de zu senden.

Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines Schülertickets Hessen sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

[...]